



Vereinsatzung

Fischereiverein Heilbronn-Böckingen e.V
Verein für Fischerei und Gewässerschutz

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Fischereiverein Heilbronn-Böckingen e.V
Verein für Fischerei und Gewässerschutz

Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn-Böckingen und ist am 12.8.1948 in das Vereinsregister Heilbronn VR 343 eingetragen worden. Gegründet wurde der Verein im Jahr 1921.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Ausüben eines waidgerechten fischereigemäßen Angelns für seine Mitglieder sowie die Ausbreitung, Förderung und Vertiefung dieser Grundsätze,
 - b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege von Eigen- und Pachtgewässern nach den Grundsätzen der Fischerei und des Naturschutzes sowie die Erhaltung und Pflege von Gewässern und Biotopen,
 - c) die Erschließung neuer, sowie die Erhaltung und Pflege bestehender, der Fischerei und dem Umwelt- und Naturschutz dienender Einrichtungen,
 - d) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um Fische und andere Wassertiere und deren natürlichen Lebensraum gegen alle schädigenden Einflüsse und Einrichtungen zu schützen und zu verteidigen; hierzu gehören u.a. Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Erhaltung, Schaffung und Verbesserung der Lebensgrundlagen an und im Wasser lebender Tiere und Pflanzen,
 - e) die Vermittlung von Wissen über die biologischen Vorgänge in den Gewässern und deren Umgebung,
 - f) die Förderung, Schulung und Betreuung der Vereinsjugend, mit dem Ziel, sie zu waidgerechten, dem Natur- und Umweltschutzgedanken entsprechend handelnden Anglerinnen und Anglern heranzubilden. Weiteres ist in der Jugendordnung des Vereins festgelegt.
2. Der Verein ist, seinem gemeinnützigem Zweck entsprechend, selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Bewegliches, wie unbewegliches Vermögen sowie vorhandene Geldmittel / Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede und jeder Unbescholtene sein oder werden, der die Vereinssatzungen anerkennt und die darin festgelegten Pflichten erfüllt.
 - a) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Gesamtausschuss.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Es entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesendenden Ausschussmitglieder, in einer einberufenen Ausschuss- oder Mitgliederversammlung. Der Ausschuss kann die Aufnahme von einer persönlichen Vorstellung abhängig machen.
 - c) Dem Antragsteller wird über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung Mitteilung gemacht. Eine Begründung braucht nicht zu erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht gegeben.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder
 - Aktives Mitglied kann werden, wer nach den Richtlinien des Landesfischereigesetzes Angler/-in ist oder werden will und das 10. Lebensjahr erreicht hat.
 - Nach diesen Richtlinien ist Angler/-in, wer die Waid aus Liebhaberei ausübt, ohne dass die Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinn Haupt- oder Nebenerwerb ist. Jungfischer/-innen im Alter von 10 bis 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
 - b) Passive Mitglieder
 - Passives Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins ideell oder materiell unterstützt. Nur ein zuvor aktives Mitglied kann passiv werden.
 - Die Beantragung der passiven Mitgliedschaft muss schriftlich beim Ausschuss erfolgen. Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist zu Beginn des jeweils folgenden Geschäftsjahres möglich.
 - Ein Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist dem Ausschuss schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel kann unmittelbar nach Bestätigung durch den Ausschuss erfolgen und beginnt mit dem Erhalt der jeweils gültigen Jahreskarte, sofern der Beitrag zu diesem Zeitpunkt vollständig erbracht worden ist. Mit der Rückkehr zur aktiven Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied alle Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr, die mit einer aktiven Mitgliedschaft verbunden sind.
 - c) Ehrenmitglieder
 - Zu Ehrenmitgliedern können solche Vereinsangehörige ernannt werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch den Ausschuss.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bereits geleistete Beiträge werden in keinem Falle zurück erstattet. Bestehende Forderungen des Vereins, z.B. auf Grund nichtgeleisteter Arbeitsstunden sind von der/dem Ausgetretenen unverzüglich zu begleichen.



§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Ausschuss nach eingehender Prüfung und Klärung des Falles.
2. Der Ausschluss entzieht dem Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Rechte als Mitglied, entbindet es aber nicht von seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen. Die Fischkarte ist ohne Entschädigung sofort an den Verein zurückzugeben. Bestehende Forderungen des Vereins, z.B. auf Grund nichtgeleisteter Arbeitsstunden sind von der/dem Ausgetretenen unverzüglich zu begleichen.
3. Die Zustellung des Ausschlussbescheides erfolgt durch Einschreibebrief.
4. Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen ein schriftlicher Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung (Buße) oder Bestätigung des Ausschlusses entscheidet.
5. Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder dabei unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
- c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten im Verein wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- d) gegen die Bestimmungen des Umwelt- und Naturschutzes sowie gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung verstößt,
- e) innerhalb des Vereins oder am Wasser wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
- f) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnützt,
- g) trotz Mahnung mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge ohne Angaben eines triftigen Grundes und Stundungsgenehmigung durch den Ausschuss mehr als drei Monate in Rückstand geblieben ist.

§ 7 Beiträge und Gebühren

Bei der Aufnahme in den Verein übernimmt das Mitglied folgende finanziellen Verpflichtungen:

1. Aufnahmegebühr
2. Jahresbeitrag
3. Gegebenenfalls notwendig werdende sonstige Gebühren

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und evtl. sonstiger Gebühren entscheidet der Ausschuss. Alle Beiträge und Gebühren sind im Voraus an den Kassierer zu bezahlen.

§ 8 Vereinsleitung und Geschäftsführung

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung
4. die Jugendvollversammlung



§ 9 Die Vorstandschaft

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Hauptgewässerwart
6. dem Jugendleiter

Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 10 Der Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. der Vorstandschaft
2. dem stellvertretenden Kassierer
3. dem stellvertretenden Schriftführer
4. den Gewässerwarten
5. den Beisitzern
6. der Jugendleitung

Der Ausschuss beschließt in den in der Satzung genannten Fällen. Im Übrigen steht er dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 11 Wahl des Vorstandes und des Ausschusses

Vorstand und Ausschuss werden von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem 1. Vorsitzenden steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Wahl ist von einer durch die Generalversammlung zu bildenden Kommission von bis zu drei Mitgliedern zu leiten.

§ 12 Ausfertigung von Niederschriften über die Vereinsversammlungen

Über jede Versammlung und über jede Ausschusssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Ablauf sowie sämtliche Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Auf Wunsch ist dieses Protokoll den Mitgliedern in jeder Versammlung vorzulegen.

§ 13 Versammlungsteilnahme

Die Mitglieder sollen zur Wahrung ihrer Vereinsrechte und zur Hütung der Vereinsinteressen an jeder Versammlung möglichst vollzählig teilnehmen.



§ 14 Kassenführung und Vermögensverwaltung

Der Kassierer ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß, getrennt nach Belegen, die laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie die Zahlung selbst ersichtlich sein. Der Kassierer haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge.

Sparbücher und Dokumente, die die Kassenführung und das monetäre Vereinsvermögen betreffen, bleiben in den Händen des Kassierers. Dieser hat dem Ausschuss auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.

Zur Generalversammlung hat in der Regel der Kassierer einen Kassenbericht mit Vermögensaufstellung zu fertigen und vorzulegen. Übersteigt der Barbestand den für das kommende Jahr voraussichtlichen Bedarf, so ist der darüber hinaus gehende Betrag zinstragend anzulegen.

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vereinsführung sein und sind jährlich oder im zweijährigen Wechsel neu zu wählen.

§ 15 Finanzentscheidungen

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zu Verfügungen bis Euro 15.000,-- der Genehmigung des Ausschusses. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Beträgen bis 2.500 Euro ist in begründeten Ausnahmefällen eine Entscheidung durch drei Vorstandsmitglieder ausreichend. Dem Ausschuss ist hierüber im Nachgang zu berichten.

Bei Beträgen, die Euro 15.000,-- überschreiten, sowie bei Grundstückskäufen, Grundstücksverkäufen und Grundstücksbelastungen bedarf der Vorstand der Genehmigung der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. In diesem Fall ist grundsätzlich eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.